

Fahrzeugbenutzungsvereinbarung

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Merbag GmbH (Stand September 2022)

1. Benützung des Fahrzeuges: 1.1 Gebrauch des Fahrzeuges: Der Benutzer ist zum sach- und vereinbarungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeuges während der Benutzungsdauer im Ausmaß der maximalen Kilometerleistung laut Fahrzeugbenutzungsvereinbarung berechtigt, wobei das Fahrzeug nur nach Maßgabe der im Fahrzeug befindlichen Bedienungsanleitung des Herstellers benützt werden darf; das Fahrzeug ist bei Verlassen unter allen Umständen ordnungsgemäß zu versperren, wobei darauf zu achten ist, dass weder Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugpapiere noch sonstige Wertgegenstände im versperrten Fahrzeug zurückgelassen werden. Anweisungen und Benützungshinweise des Benützungsbewilligers sind ausnahmslos zu befolgen. Während der Fahrzeugbenutzungsvereinbarungsdauer ist der Benutzer Halter des Fahrzeuges. **1.2 Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen:** Der Benutzer ist dazu verpflichtet, den Fahrzeug ausnahmslos entsprechend den einschlägigen Vorschriften (z.B. Gesetze, Verordnungen, etc.), insbesondere unter Beachtung der StVO und des KFG und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen in Betrieb zu nehmen. Insbesondere erforderlich ist daher ein für Österreich gültiger Führerschein, der zum Betrieb des Fahrzeuges berechtigt. Der Benutzer hat vor jeder Fahrt zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet. Ist das Fahrzeug defekt oder gibt es Anzeichen für einen sich anbahnenden Defekt (z.B. auffällige Motor- oder Getriebegeräusche oder etwa ein defekter Blinker, usw.), so ist der Benützungsbewilliger unverzüglich telefonisch zu kontaktieren (siehe die Kontaktdaten laut Fahrzeugbenutzungsvereinbarung). Der Benützungsbewilliger wird in weiterer Folge nach seiner freien Wahl entweder eine Reparatur oder den Austausch des Fahrzeuges veranlassen. Der Betrieb des Fahrzeuges (i) ohne in Österreich gültige Fahrerlaubnis oder (ii) unter Alkoholisierung, Suchtgift- oder Medikamenteneinfluss ist striktest untersagt. **1.3 Verwahrung von Gepäck/Gegenständen:** Im Fahrzeug transportiertes Gepäck/Gegenstände sind im Fahrzeug so zu verwahren oder durch geeignete Mittel so zu sichern, dass sie sich während der Fahrt weder zueinander noch in ihrer Lage zur Karosserie des Fahrzeuges bewegen können. Ein Transport von Gepäck/Gegenständen außerhalb des Fahrzeuges ist striktest untersagt. **1.4 Untersagte Verwendungsarten und absolutes Rauchverbot:** Dem Benutzer ist es striktest untersagt, das Fahrzeug (i) auf unbefestigten Straßen, (ii) im freien Gelände, (iii) zur Teilnahme an Sportveranstaltungen oder auf Rennstrecken, (iv) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen, oder (v) für Fahrschulübungen, Fahrsicherheitstests, zur gewerblichen Personenbeförderung und/oder zur Abschleppung anderer Fahrzeuge zu verwenden/einzusetzen. Im Übrigen ist das Rauchen im Inneren des Fahrzeuges striktest untersagt. **1.5 Verbot von Veränderungen im und/oder am Fahrzeug:** Jedwede Veränderung im und/oder am Fahrzeug in welcher Form immer (zB Einbau von Handy-Schalen; Bekleben des Fahrzeuges (ausgenommen Vignette), Entfernung der Merbag-Signalisierung, die sich auf der Windschutzscheibe, Heckscheibe sowie Fahrer- und Beifahrertür befindet, usw.) ist dem Benutzer striktest untersagt. **1.6 Verbot von Fahrten außerhalb Österreichs:** Fahrten außerhalb Österreichs sind strengstens verboten. **1.7 Absolutes Weitergabeverbot:** Das Fahrzeug darf ausschließlich vom Benutzer benützt und betrieben werden. Der Benutzer verpflichtet sich dazu, die Fahrzeugschlüssel und -papiere ausnahmslos so zu verwahren, dass keine andere Person in deren Besitz gelangen kann. Bei Verlust oder sonstigem Abhandenkommen des Fahrzeugschlüssels oder der Fahrzeugpapiere ist der Benützungsbewilliger sofort zu verständigen, damit dieser die notwendigen Schritte einleiten kann, um das Fahrzeug vor unbefugter Inbetriebnahme oder unbefugter

Verbringung zu sichern. **1.8 Rechte und Pflichten des Fahrzeugübernehmers und Haftung des Benutzers für Verhalten des Fahrzeugübernehmers:** Der Fahrzeugübernehmer ist ausschließlich dazu berechtigt, das Fahrzeug namens und auftrags des Benutzers auf kürzestem Wege dem Benutzer zu überbringen und das Fahrzeug bei Fahrzeugbenutzungsvereinbarungsende auf kürzestem Wege namens und auftrags des Benutzers an den Benützungsbewilliger zurückzustellen. Ein darüberhinausgehendes Benützungsrecht steht dem Fahrzeugübernehmer nicht zu. Der Fahrzeugübernehmer hat alle den Benutzer laut dieser Fahrzeugbenutzungsvereinbarung treffenden Verpflichtungen minutiös einzuhalten und zu erfüllen, wofür der Benutzer zu sorgen hat und verantwortlich ist. Der Benutzer haftet für das Verhalten des Fahrzeugübernehmers, insbesondere für ein etwaiges Verschulden des Fahrzeugübernehmers wie für sein eigenes. **1.9 Überprüfungsrecht des Benützungsbewilligers:** Der Benutzer ist verpflichtet, auf Verlangen das Fahrzeug vom Benützungsbewilliger oder dessen dazu Bevollmächtigten während der Geschäftszeiten überprüfen zu lassen. Der Benutzer hat den Benützungsbewilliger dabei im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Insbesondere ist es dem Benützungsbewilliger ausdrücklich gestattet, die im Eigentum des Benutzers stehenden oder auf sonstige Weise genutzten Liegenschaften und Räumlichkeiten zu betreten, soweit dies für die Überprüfung des Fahrzeugs zwingend erforderlich ist (zB Fahrzeug befindet sich auf einer dem Benutzer gehörigen oder vom Benutzer gemieteten/gepachteten Liegenschaft). **1.10 Zugriffe Dritter auf das Fahrzeug:** Der Benutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug von Zugriffen Dritter freizuhalten und vor Beeinträchtigung Dritter zu schützen. Drohende oder bereits gesetzte Vollstreckungsmaßnahmen hat der Benutzer dem Benützungsbewilliger unverzüglich anzuzeigen und alle Informationen über die jeweilige Vollstreckungsmaßnahme dem Benützungsbewilliger zu übermitteln/bekanntzugeben. **2. Benützungsentgelt, Zahlungsbedingungen, Verzugszinssatz und Verrechnung von zusätzlichem Aufwand: 2.1 Benützungsentgelt:** Der Benützungssatz für die Überlassung des Fahrzeuges während der Fahrzeugbenutzungsvereinbarungsdauer ist in der Fahrzeugbenutzungsvereinbarung festgelegt. Das Benützungsentgelt entspricht dem Benützungssatz multipliziert mit der Anzahl der Kalendertage der vereinbarten Benützungsdauer. Wird die vereinbarte KM-Leistung überschritten, so wird dem Benützungsentgelt der im Fahrzeugbenutzungsvereinbarung festgelegte Mehrkilometersatz, mindestens jedoch ein Betrag von EUR 1,00 (inkl USt) pro zusätzlichem Kilometer zugeschlagen. Wird der Benützungssatz im Fahrzeugbenutzungsvereinbarung mit EUR 0,00 ausgewiesen und überschreitet der Benutzer die vereinbarte max KM-Leistung (laut Fahrzeugbenutzungsvereinbarung), so hat der Benutzer den angefallenen Mehrkilometersatz jedenfalls zu bezahlen. Das Benützungsentgelt und ein allfälliger Mehrkilometersatz sind unverzüglich nach Rechnungslegung zu bezahlen. **2.2 Verzugszinssatz:** Der Verzugszinssatz beträgt 6 % pro Jahr (p.a.). Ist der Benutzer ein Unternehmer, so richtet sich die Höhe des Verzugszinssatzes ausnahmslos nach § 456 UGB. **2.3** Überschreitet die Benützungsdauer zwei Tage, hat der Benutzer zusätzlich zum Benützungsentgelt lt. Pkt. 2.1 eine einmalige Aufwandpauschale iHv Euro 35 (inkl. USt) unverzüglich nach Rechnungslegung zu bezahlen. **2.4 Verrechnung von zusätzlichem Aufwand:** Für folgenden zusätzlichen Aufwand des Benützungsbewilligers werden folgende Positionen verrechnet: (i) Bearbeitungsgebühr bei Schlüsselverlust zuzüglich Materialwert: EUR 240,00 (inkl. USt); (ii) Bearbeitungsgebühr bei Verlust des Zulassungsscheins (inkl. Abgaben, etc.): EUR 96,00 (inkl. USt); (iii) Sonderreinigungskosten (siehe Punkt 3.2.2) werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet, wobei in folgenden Fällen dem Benutzer zumindest folgende Kosten verrechnet werden: (iiia) pro Entfernung eines im Fahrzeug (z.B. auf den Sitzen) festgeklebten Kaugummis: EUR 48,00 (inkl. USt); (iiib) pro zu beseitigendem Fleck im Fahrzeug, der durch ausgetretene Flüssigkeiten entstanden ist: EUR 48,00 (inkl. USt); (iiic) bei starker Verschmutzung des Fahrzeuginnenen (z.B. durch Hunde auf Rückbank): EUR 60,00 (inkl. USt); (iiid) bei Entfernung von Rauchgeruch im Fahrzeug: EUR 110,00 (inkl. USt); (iv) Bearbeitungsgebühr bei behördlich vorgeschriebenen Strafen, Klagen, Lenkeraskunfterhebungen, Abschleppkosten und bei Entfernung unzulässig angebrachter

Fahrzeugbeklebung: EUR 60,00 (inkl. USt) pro Anlassfall; (v) Bearbeitungsgebühr bei Beschädigung/Veränderung/Entfernung der vom Benützungsbewilliger am Fahrzeug angebrachten Merbag-Werbebeklebung (Signalisation) inkl. Materialwert: EUR 75,00 (inkl. USt); (vi) bei Zahlungsverzug wird dem Benutzer pro Mahnschreiben eine Mahngebühr iHv EUR 24,00 (darin EUR 4,00 an Umsatzsteuer) verrechnet. **3. Fahrzeugbenutzungsvereinbarungsdauer,**

Fahrzeugrückstellung und vorzeitige Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund und deren

Konsequenzen: 3.1 Fahrzeugbenutzungsvereinbarungsdauer: Die Fahrzeugbenutzungsvereinbarung wird für die Dauer bis zum Fahrzeugrückstellungstermin abgeschlossen und endet zu diesem Zeitpunkt automatisch, sohin ohne weiteres Zutun; eine Verlängerung der Fahrzeugbenutzungsvereinbarungsdauer kann nur schriftlich vereinbart werden. **3.2**

Fahrzeugrückstellung bei Fahrzeugbenutzungsvereinbarungsende: 3.2.1 Modalitäten bei

Fahrzeugrückstellung: Der Benutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug samt Zubehör, Fahrzeugpapiere und Fahrzeugschlüssel unverzüglich bei Fahrzeugbenutzungsvereinbarungsende in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch, dem vereinbarten Verwendungszweck sowie dem normalen Verschleiß entsprechenden Zustand auf eigene Kosten in einem von eigenen Fahrnissen vollständig geräumten Zustand beim Benützungsbewilliger zurückzustellen; die Rückstellung des Fahrzeuges hat während der Geschäftszeiten des Benützungsbewilligers in Anwesenheit des Benützungsbewilligers oder eines seiner Mitarbeiter zu erfolgen. Entspricht der Tankstand des Fahrzeuges bei Rückstellung nicht jenem bei der Fahrzeugübergabe, so hat der Benutzer die Treibstoffkosten zu bezahlen, die für die Auftankung bis zum Tankstand bei Fahrzeugübergabe (laut Fahrzeugbenutzungsvereinbarung) erforderlich sind. **3.2.2 Reinigung des Fahrzeuges:** Der Benutzer ist nur dann dazu verpflichtet, das Fahrzeug vor Rückstellung zu reinigen, wenn der bei gewöhnlichem Gebrauch des Fahrzeuges eintretende Verschmutzungsgrad überschritten wird; dies ist insbesondere der Fall bei (i) (mit Sauce, Schokolade, usw.) verschmierten Sitzen, (ii) im Fahrzeuginneren verschütteten Flüssigkeiten wie insb. Cola, (iii) einer verklebten Mittelarmlehne, (iv) Kaugummi(s) in der Fußmatte und/oder den Polstern, (v) bei Kratzspuren am Leder (zB durch Katze/Hund), (vi) Schmutzspuren von Tieren im Auto (z.B. Hund/Katze mit schlammigen/matschigen Pfoten), (vii) am Bezug (Stoff, Leder, usw.) klebenden Essensresten, (viii) Rauchen im Inneren des Fahrzeuges. Wird in diesem Fall das Fahrzeug vor Rückstellung nicht ordnungsgemäß und fachgerecht gereinigt, werden dem Benutzer die erforderlichen Reinigungsarbeiten laut Punkt 2.4 (iii) gesondert in Rechnung gestellt werden. **3.3**

Nicht rechtzeitige Rückstellung des Fahrzeuges: Wird das Fahrzeug nicht zum Fahrzeugrückstellungstermin laut Fahrzeugbenutzungsvereinbarung oder bei Verlängerung bis zum Ende des Verlängerungszeitraums zurückgestellt, wird dem Benutzer der vereinbarte Benützungssatz für jeden weiteren, nach dem Fahrzeugrückstellungstermin liegenden Kalendertag verrechnet. Der Benützungsbewilliger ist auch dazu berechtigt, das Fahrzeug entweder selbst oder durch beauftragte Dritte unverzüglich, jedoch auf Kosten des säumigen Benutzers, abholen zu lassen. **3.4 Vorzeitige**

Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund: Der Benützungsbewilliger ist berechtigt, den Fahrzeugbenutzungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu beenden, so insbesondere (i) wenn der Benutzer mit einer Geldleistung in Verzug ist und ihn der Benützungsbewilliger unter Androhung der vorzeitigen Vertragsauflösung und Setzung einer Nachfrist von zumindest einer Woche erfolglos mit eingeschriebenem Brief, per E-Mail oder Telefax gemahnt hat, (ii) der Benutzer gegen wesentliche Bestimmungen der vorliegenden Fahrzeugbenutzungsvereinbarung verstößt, so insbesondere gegen die Pflichten laut den Punkten 1. und 5.4, (iii) der Benutzer das Fahrzeug ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Benützungsbewilligers verändert oder an einen Standort außerhalb Österreichs verbringt; (iv) der Benutzer gegen Bestimmungen der vorliegenden Fahrzeugbenutzungsvereinbarung verstößt und ihn der Benützungsbewilliger unter Androhung der vorzeitigen Vertragsauflösung und Setzung einer Nachfrist von zumindest einer Woche erfolglos zur Beseitigung oder Abstellung des vertragswidrigen Zustandes aufgefordert hat; (v) der Benutzer bei Vertragsabschluss unrichtige oder unvollständige

Angaben gemacht hat, bei deren Kenntnis der Benützungsbewilliger die vorliegende Fahrzeugbenutzungsvereinbarung nicht abgeschlossen hätte. 3.5 Konsequenzen der vorzeitigen Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund: Sobald der Benützungsbewilliger dem Benutzer die vorzeitige Vertragsbeendigung mitgeteilt hat, verliert der Benutzer sein Recht auf Benützung und Gebrauch des Fahrzeuges. Der Benützungsbewilliger hat in diesem Fall das Recht auf (i) sofortige Herausgabe des Fahrzeuges im Zustand laut Punkt 3.2, (ii) Zahlung des offenen Benützungsentgeltes und (iii) Bezahlung allfälliger Mehrkilometer. 4. Haftung des Benützungsbewilligers und Haftungseinschränkung: Der Benützungsbewilliger haftet dem Benutzer für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden maximal bis zur Höhe des Benützungsentgeltes, wobei eine Haftung des Benützungsbewilligers für entgangenen Gewinn vollständig ausgeschlossen ist. Bei Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Benützungsbewilliger haftet nicht für Sachen, die vom Benutzer in das Fahrzeug eingebracht und dort gestohlen oder beschädigt werden, es sei denn der Benützungsbewilliger hätte diese Umstände grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet. **5. Haftung des Benutzers: 5.1 Haftung und Haftungsumfang:** Der Benutzer haftet dem Benützungsbewilliger für jede schuldhaft Beschädigung des Fahrzeuges, die in der Zeit zwischen Übernahme und Rückstellung des Fahrzeuges eintritt, ungeachtet dessen, ob das Schadensbild bereits bei Rückstellung (z.B. eingedellte Seitenwand, eingeschlagener Scheinwerfer, gebrochene Scheibe, usw.) oder erst später in Erscheinung tritt (z.B. bei Falschbetankung eines Dieselfahrzeuges mit Benzin, bei der der Schaden erst beim nächsten Benutzer eintritt), wobei der Benutzer für das Verhalten des Fahrzeugübernehmers, insbesondere für ein etwaiges Verschulden des Fahrzeugübernehmers wie für sein eigenes haftet. Der Benutzer haftet dem Benützungsbewilliger ferner für die mit einer schuldhaften Beschädigung des Fahrzeuges verbundene Wertminderung des Fahrzeuges (z.B. merkantiler Minderwert) und für den Verschleiß des Fahrzeuges, sofern der Benutzer den Verschleiß durch vertragswidrigen Gebrauch verschuldet hat. In den vorgenannten Fällen haftet der Benutzer jedoch soweit nicht, soweit den Benützungsbewilliger am jeweiligen Schaden ein Verschulden trifft. Gleiches gilt dann, wenn ein Fabrikationsfehler oder die natürliche Abnutzung der Grund für den jeweiligen Schaden ist. **5.2 Schadensbehebung:** Die Behebung von Schäden am Fahrzeug erfolgt ausnahmslos nach den Weisungen des Benützungsbewilligers. **5.3 Haftung für Verwaltungsübertretungen, Klagen gegen den Benützungsbewilliger und sonstige Ansprüche Dritter:** Hinsichtlich aller Strafen straf- und verwaltungsstrafrechtlicher Natur sowie sonstiger (behördlicher) Vorschriften, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrzeuges auf einen in der Zeit zwischen Übernahme und Rückgabe des Fahrzeuges durch den Benutzer gesetzten Sachverhalt zurückzuführen sind und dem Benützungsbewilliger aus welchem Grund immer vorgeschrieben werden sowie hinsichtlich aller Ansprüche Dritter (zB Unterlassung, Besitzstörung, Schadenersatz), die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrzeuges auf einen in der Zeit zwischen Übernahme und Rückgabe des Fahrzeuges durch den Benutzer gesetzten Sachverhalt zurückzuführen sind und dem Benützungsbewilliger gegenüber aus welchem Grund immer geltend gemacht werden, hat der Benutzer den Benützungsbewilliger vollkommen schad- und klaglos zu halten. Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass der Benützungsbewilliger bei Anfragen von Behörden, insbesondere im Fall von behördlichen Lenkerankünften, den Benutzer als Auskunftsperson unter der dem Benützungsbewilliger im Fahrzeugbenutzungsvereinbarung genannten Adresse bekanntgeben wird; der Benützungsbewilliger ist berechtigt, dem Benutzer bei Anfragen durch Behörden im Zusammenhang mit Verwaltungsübertretungen und dergleichen die in Punkt 2.3 (iv) genannten Bearbeitungsgebühren zu verrechnen. **5.4 Verhalten bei Schäden am Fahrzeug, insbesondere bei Unfall:** Im Fall der Beteiligung des Benutzers an einem Verkehrsunfall hat der Benutzer Namen und Adressen aller Unfallbeteiligten, die Versicherungsdaten der/s Unfallgegner/s (Haftpflichtversicherung des Unfallgegners sowie Polizzenummer), Zeugen sowie den Unfallhergang detailliert schriftlich festzuhalten, den Benützungsbewilliger ehestmöglich telefonisch, per Telefax oder per E-Mail zu verständigen und dessen Weisungen einzuholen und auf Verlangen des

Benützungsbewilligers auch alle sonst zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Informationen zu erteilen. Gleiches gilt bei sonstiger Beschädigung des Fahrzeuges, insbesondere durch Fremdverschulden, Verlust, Brand, Wildschaden oder Diebstahl des Fahrzeuges, der Fahrzeugpapiere oder der Fahrzeugschlüssel. Der Benutzer hat ferner bei Unfällen und sonstigen Beschädigungen des Fahrzeuges sofort die nächste Polizeidienststelle zu verständigen und Anzeige zu erstatten; eine Durchschrift der Anzeige ist dem Benützungsbewilliger unverzüglich danach zu übermitteln. **5.5**

Verbot der Befriedigung oder Anerkennung von Ansprüchen Dritter: Der Benutzer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Benützungsbewilligers unter keinen Umständen dazu berechtigt ist, von Dritten erhobene Ansprüche ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen. **6. Kaskoversicherung und Kasko-Selbstbehalt: 6.1**

Kaskoversicherung und nicht gedeckte Schäden: Das Fahrzeug ist kaskoversichert. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass in folgenden – alternativ aufgezählten – Fällen kein

Kaskoversicherungsschutz besteht: (i) Bei Schadenseintritt aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens des Lenkers; (ii) der Lenker des Fahrzeuges verfügt zum Unfallzeitpunkt über keine gültige Lenkerberechtigung; (iii) die Fahrtüchtigkeit des Lenkers ist zum Unfallzeitpunkt aufgrund von Alkohol, Drogen oder aus vergleichbaren Gründen beeinträchtigt; (iv) der Schaden am Fahrzeug entsteht während einer unberechtigten Auslandsfahrt; (v) der Schaden am Fahrzeug tritt außerhalb der vereinbarten Fahrzeugbenutzungsvereinbarungsdauer ein (z.B. wegen verspäteter Rückstellung des Fahrzeuges). **6.2 Kasko-Selbstbehalt:** Der Kasko-Selbstbehalt beträgt EUR 1.000,00 pro Schadensfall. Der Selbstbehalt ist unverzüglich nach Rechnungslegung zu bezahlen. **7.**

Anwendbares Recht und Gerichtsstandsvereinbarung: Auf diesen Fahrzeugbenutzungsvereinbarung ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie des österreichischen Internationalen Privatrechts (IPRG; EVÜ; Rom I und II-VO) anzuwenden. Für Benutzer, die Unternehmer sind, gilt ausnahmslos Folgendes: Gerichtsstaat ist ausschließlich Österreich. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus und im Zusammenhang mit dieser Fahrzeugbenutzungsvereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich für den ersten Wiener Gemeindebezirk zuständige Gericht in Handelssachen. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt Folgendes: Die dem jeweiligen Verbraucher von Gesetzes wegen zur Verfügung stehenden Gerichtsstände können ohne Einschränkung angerufen werden. **8.**

Datenverwendung: Bezogen auf meine personenbezogenen Daten und die Daten aus diesem Vertragsverhältnis (im Folgenden kurz "meine Daten") erkläre ich Folgendes: Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten automationsunterstützt verarbeitet und an die Merbag GmbH (FN 199518 i, 1104 Wien, Troststraße 109-111) und deren Tochtergesellschaften siehe www.merbag.at übermittelt und dort verarbeitet werden, damit mich die genannten Unternehmen per Telefon, E-Mail und/oder SMS mit Informationen über ihre Produkte (Fahrzeuge, Ersatzteile, Zubehör, Lifestyle Angebote) und ihre Dienst- und Serviceleistungen (Werkstattleistungen, Leasing, Kredit, Versicherungen, Hilfe im Pannenfall, Garantieleistungen) versorgen und bei mir Befragungen zur laufenden Qualitätssicherung durchführen können. Ich kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen oder einschränken, und zwar insbesondere mit E-Mail an datenschutz@merbag.at oder telefonisch im Merbag Kundencenter unter +43 (01) -601 76 - 448. **9. Codierungsliste zu**

Schadendokumentationszwecken siehe Benützungsbewilligung (Rückseite) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Fahrzeugbenützung wurden dem Kunden / der Kundin zur Kenntnis gebracht und werden vom Kunden / von der Kundin durch Unterzeichnung der Benützungsvereinbarung zur Kenntnis genommen